

3543

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Brandenburger Theater GmbH**

## **Gesellschaftsvertrag**

### **der Brandenburger Theater GmbH**

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 2a Gemeinnützigkeit
- § 3 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft
- § 5 Bekanntmachungen und Vergaben
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 12 Beirat
- § 13 Aufgaben des Beirates
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Beirates
- § 15 Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretung
- § 16 Wirtschaftsplan
- § 17 Buchführung, Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung
- § 18 Kündigung
- § 19 Geschäftsanteile
- § 20 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 21 Vergütung für Geschäftsanteile
- § 22 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern
- § 23 Gewinnverteilung
- § 24 Gültigkeitsklausel

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Brandenburger Theater GmbH**

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft,**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Brandenburger Theater GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck des Unternehmens ist, als selbständiger Betrieb (Betreiber-Gesellschaft) überwiegend mit angestellten Künstlern Konzerte, Schauspiel- und Musiktheater aufzuführen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen) anzubieten, um damit das kulturelle Leben am Sitz der Gesellschaft sowie in der Region zu erweitern.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Brandenburger Theaters als Stadttheater mit spezialisiertem Angebot (Musiktheater einschließlich Kinder- und Jugendtheater, Puppentheater sowie Konzertwesen).
- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch die Betreibung des Unternehmens und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie die sonstigen künstlerischen Veranstaltungen verwirklicht.
- (4) Tätigkeiten im Sinne der Abs. 2 und 3 kann die Gesellschaft nur insoweit ausüben, als sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind und in Verbindung zur Aufgabe der kommunalen Kulturförderung nach Abs. 1 stehen.
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflußnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt steht.

## §2a

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmässigen Zwecke verwendet werden und sollen den Rücklagen nur zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmässigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht benötigte Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, auf eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## § 3

### Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend sechshundert).
- (2) Die Stammeinlage wird in voller Höhe von der Stadt Brandenburg an der Havel gehalten.
- (3) Sie ist bereits erbracht.

## § 4

### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

## Bekanntmachungen und Vergaben

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, in allen anderen Fällen in der „Märkische Allgemeine Zeitung“.
- (2) Bei Vergaben sind die für öffentliche Auftraggeber im Lande Brandenburg geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## § 6

## Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat oder der Beirat,
- c) die Geschäftsführung.

## § 7

## Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefaßt.

Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung oder per Telekopierer gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlußfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist außerdem von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.

Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung - Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend - unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlußanträge.

Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist die Einladung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 4 entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.
- (6) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann bezogen auf die Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter innehat, nur einheitlich erfolgen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine ordnungsgemäße Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

## § 8

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) die Wahl des Abschlußprüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrages;
  - c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer;
  - d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - e) die Umwandlung gem. Umwandlungsgesetz;
  - f) die Auflösung der Gesellschaft;
  - g) die Verfügung über Geschäftsanteile;
  - h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder;
  - i) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - j) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - k) die Genehmigung einer Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen hiervon;
  - l) die Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
  - m) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
  - n) die Bestellung, die Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluß, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) die Pachtung, die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligung an Unternehmen unter Beachtung von § 2 Abs. 5;
  - b) die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
  - c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;
  - d) der Abschluß, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
  - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei im Wirtschaftsplan die Geschäftsführung ermächtigt werden kann, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
  - f) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes von mehr als EUR 150.000 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
  - g) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellungen sonstiger Sicherheiten von mehr als EUR 150.000 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
  - h) der Abschluß, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, zudem wenn der Vertrag finanzielle Verpflichtungen über einen von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Wert vorsieht;
  - i) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als EUR 250.000;
  - j) die Einstellung von Mitarbeitern ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Vergütungsgruppe;
  - k) die Vergabe von Bauleistungen ab einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert;
  - l) das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird;
  - m) die Stimmabgabe der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung oder als Gesellschafter der Tochtergesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Gesellschafters fallen;
  - n) die Einführung, die Festsetzung und die Änderung von allgemeinen Tarifen oder Preisen.
- Die Gesellschafterversammlung kann die Wertgrenzen für Einzelgeschäfte auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Geschäftsführeranstellungsverträgen verbindlich festlegen.
- (3) Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Aufsichtsrat. Kann auch dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

## Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann die Einführung eines Aufsichtsrates beschließen. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Hiervon sollen mindestens fünf Mitglieder Stadtverordnete sein, die entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg durch die Stadtverordnetenversammlung entsandt werden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Mitarbeiter der Stadt Brandenburg an der Havel, welcher aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit eine besondere Sachnähe und diesbezügliche Fachkenntnis besitzt, entsendet.

Ein weiteres Mitglied darf nur aufgrund besonderen Sachverständes von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

- (2) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder sonst dauerhaft verhindert ist.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit dem Geschäftsjahr, das der Konstituierung einer neuen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel folgt und endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem wiederum eine neue Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt ist.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt jedoch frühestens, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben.

Der vormalige Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates oder bis zur Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, keinen neuen Aufsichtsrat zu bilden, fort.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Aufsichtsrat die im § 52 GmbH-Gesetz genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 Aktiengesetz entsprechend.

## § 10

## Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.



- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, sobald es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den Aufsichtsrat unter Vorlage einer Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlüßanträgen, ein. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, Fernschreiber, Telegramm) oder mündlicher Erklärung gefaßt werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlußverfahren widerspricht. Ein Beschluß kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen und für den Beschluß votieren.

Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, für den Fall seiner Abwesenheit, ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Es gilt dann insoweit als anwesend. Die Regelung des § 9 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut anzugeben.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.

- (9) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Auf-

sichtsrats auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Brandenburger Theater GmbH“ abgegeben.

## § 11

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Hierzu erstattet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich Bericht über die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsgänge sowie über alle sonstigen für die Gesellschaft bedeutsamen Vorfälle.

Außerdem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlußempfehlungen ab.

- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 Aktiengesetz kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet vorbehaltlich des § 8
- a) über das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und ein Volumen von EUR 50.000 im Einzelfall oder eine andere in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthaltene Wertgrenze überschreitet;
  - b) über die Vergabe von Lieferungen, Bau- und Dienstleistungsverträgen ab einem in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Wert;
  - c) über die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  - d) zur Empfehlung über die Bestellung eines Geschäftsführers;
  - e) zur Empfehlung über die Wahl des Abschlußprüfers;
  - f) zur Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf vorbehaltlich des § 8 der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats
- a) zur Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestandes;
  - b) zur Aufnahme und zur Beendigung von Genehmigungsverfahren, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählen;
  - c) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als EUR 50.000 bis EUR 250.000;

- d) zur Aufnahme und zur Hingabe von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten von mehr als EUR 50.000 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
- e) zum Abschluß, zur Änderung, zur Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Es handelt sich insbesondere aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit vier Jahre übersteigt und der Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 150.000 im Einzelfall enthalten soll;
- f) zur Erteilung von Prokuren und deren Widerruf;
- g) zur Einstellung von Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe III BAT/O oder entsprechend einem auf die Gesellschaft anzuwendenden Tarifvertrag vergleichbaren Gehalts - § 8 Abs. 2 lit. j) bleibt unberührt -;
- h) zur Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleiche, ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs; zum Abschluß, zur Änderung und zur Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Lieferungs- oder Leistungsbeziehungen;
- i) zur Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge, Abschluß und Kündigung von Tarifverträgen, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich;
- j) zu Vergleichen, Stundungen und Erlaß von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen;
- k) zum Abschluß, zur Änderung und zur Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen;
- l) zum Abschluß und zur Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als EUR 75.000, das nicht im Erfolgs- oder Vermögensplan enthalten ist.

Der Aufsichtsrat kann sich die Beschlußfassungen in einzelnen Fällen vorbehalten. Der Aufsichtsrat kann im übrigen durch einstimmigen Beschluß bestimmen, daß weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

- (5) Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 Aktiengesetz entsprechend. Für die Zuleitung des Berichts an die Gesellschafterversammlung gilt § 171 Abs. 3 Aktiengesetz sinngemäß.
- (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 3 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.

Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen und die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (7) Soweit kein Aufsichtsrat bestellt ist, übernimmt dessen Aufgaben die Gesellschafterversammlung entsprechend.

## § 12

### Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß einen Beirat bilden, sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Beirates, bestellt diese und beruft sie ab.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
- (4) Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 13

### Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat ist beratend tätig und steht als Sachverständiger der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung mit seinem Wissen und seiner Erfahrung zur Verfügung.
- (2) Der Beirat berät in allen Fragen, die zum Unternehmensgegenstand im Sinne von § 2 zählen.

## § 14

### Sitzungen und Beschlüsse des Beirates

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

Der Beirat wird durch die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, den Vorsitzenden des Beirates oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern einberufen. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenem Brief (Übergabeeinschreiben) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

- (2) Entsprechend seiner Aufgabenstellung beschließt der Beirat ausschließlich Empfehlungen.
- (3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Vorschriften über die Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und die gefaßten Beschlüsse wiedergeben; § 7 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

## § 15

### Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese können auf Beschluß des Aufsichtsrates ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einen der bestellten Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung benennen.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Können sich die Geschäftsführer auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben, und ferner ist zu regeln:

- a) welche Geschäftsvorfälle zu ihrer Erledigung eines Beschlusses der Gesamtgeschäftsführung bedürfen,
  - b) welche Geschäftsvorfälle von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten seines Arbeits- und Verantwortungsbereiches zu erledigen sind,
  - c) welche Maßnahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Geschäftsführer treffen muß oder treffen darf, falls ein nach vorstehenden Vorschriften zuständiger Beschluß der Gesamtgeschäftsführung sich nicht mehr rechtzeitig herbeiführen läßt und hierdurch Nachteile für die Gesellschaft zu besorgen sind.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Be-

schlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung und der Anstellungsverträge.

- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat schriftlich entsprechend § 90 Aktiengesetz.

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

## § 16

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgs- und Vermögensplan sowie einen Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Beschlußfassung über die Empfehlung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 vorzulegen.

## § 17

### Buchführung, Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlußprüfung vorzulegen.
- (2) Nach Beendigung der Abschlußprüfung sind Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen. Der Abschlußprüfungsbericht hat nach der derzeit geltenden Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG auch darzustellen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen für die Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.

## § 18

### Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Bei diesem Beschluß hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, seinen Anteil nach Maßgabe des § 19 der Satzung zu übertragen.

## § 19

### Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Genehmigungspflicht der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
- (2) Sofern ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, wird er diesen den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis anbieten, in welchem die Nennbeträge der von diesen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Die Erklärung über die Annahme des Angebots muß dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebots mit eingeschriebenem Brief (Übergabeeinschreiben) zugehen. Ist ein Gesellschafter nicht bereit, das Angebot anzunehmen, so ist er verpflichtet, dies den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Nehmen einzelne Gesellschafter das Angebot nicht an, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den Anteil des nicht annehmenden Gesellschafters entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat anzunehmen.

- (4) Ist kein anderer Gesellschafter bereit, den angebotenen Geschäftsanteil zu übernehmen oder wird der angebotene Geschäftsanteil nicht in voller Höhe von den anderen Gesellschaftern übernommen, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil bzw. Teile dieses Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern.

Die anderen Gesellschafter haben jedoch in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, welches sie innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Kaufvertrages zwischen dem anbietenden Gesellschafter und dem oder den Dritten ausüben müssen. Üben die anderen Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so können sie nur im Verhältnis ihrer Anteile zueinander erwerben.

- (5) Erfolgt die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Dritte nach nicht erfolgter Ausübung des Vorkaufsrechts durch die anderen Gesellschafter, so sind diese verpflichtet, der Veräußerung und einer etwaigen Teilung des Geschäftsanteils zuzustimmen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz. Die Genehmigungspflicht der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

## § 20

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs-, Vergleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats wieder eingestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
  - e) der Gesellschafter seiner Einzahlungspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

## § 21

### Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters gemäß §§ 18 bis 20 ist ein Abfindungsentgelt aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz zu zahlen. § 2a Abs. 2 bleibt unberührt.



- (2) Die Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz unter Berücksichtigung des Sachzeitwertes für das Sachanlagevermögen der Gesellschaft sowie die Berechnung des Abfindungsentgeltes sind von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Kosten der Beauftragung tragen der Ausscheidende und die verbleibenden Gesellschafter je zur Hälfte. Die verbleibenden Gesellschafter tragen ihre Hälfte entsprechend den sich neu ergebenden Anteilen am Stammkapital im Sinne von § 3 Abs. 2.

Können sich die Gesellschafter nicht über die Person eines Gutachters einigen, wird diese durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes benannt.

- (3) Der sich ergebende Betrag ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. des nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 (BGBl. Teil I, S. 1242) an seine Stelle tretenden Basiszinssatzes zu verzinsen. Das Abfindungsentgelt ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

## § 22

### Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

## § 23

### Gewinnverteilung

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 lit. a) dieses Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 2a dieses Vertrages über die Gewinnverwendung.

- (2) Am Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.

## § 24

### Gültigkeitsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschuß unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.